

gelegenen Chausseehauses zu dem Heimathsbezirk des Ritterguts Breitenfeld und des Chausseehauses bei Lindenthal zu dem Heimathsbezirk des Dorfes gleiches Namens, wiederholt darauf gerichteten Anträgen ohngeachtet, sowohl von der betreffenden Kreisdirection als vom hohen Ministerio des Innern, die Zuziehung eines Vertreters des Staates nicht gestattet, vielmehr diese Frage fortwährend mit Stillschweigen übergangen worden sei.

Ohne irgend eine Garantie wegen des vom Staate für die Chausseehäuser zu gewährenden Beitrags zur Armenversorgung zu geben, ohne die Verpflichtung der Chausseeinnehmer, vor ihrem Eintritt in den Heimathsbezirk den Heimathschein beibringen zu müssen, anzuerkennen, werde sonach doch vom Staate den übrigen Bewohnern des Bezirks die Verpflichtung angefohlen, diejenigen im Verarmungsfall zu versorgen, welche zeither schon ihre Heimathsangehörigkeit durch ihre Geburt oder ihren Aufenthalt in dem Chausseehaus gewonnen hätten und sie künftig noch erwürben.

Man könne nicht einwenden, daß hieraus dem betreffenden Heimathsbezirk um deswillen nur eine sehr geringe Gefahr erwachse, da die Chausseeinnehmer sämtlich Staatsdiener seien, die durch ihre Besoldung und das Recht auf Pensionierung vor der völligen Verarmung gesichert würden, denn wäre dies auch für die Person der Einnehmer selbst der Fall, obschon auch diese, im Fall der Dienstentsetzung und Quiescirung, in die Nothwendigkeit gerathen könnten, Unterstützung zu fordern, so seien doch die Witwen und Kinder derselben der Gefahr der Verarmung, gleich jedem Andern, ausgesetzt. — Wie sehr das oben sub a. gedachte Princip der Absicht des Heimathsgesetzes widerstreite, und in Verbindung mit dem Mangel an Vorschriften: wie der Staat als Grundbesitzer zu den Lasten der betreffenden Heimathsbezirke beizutragen habe, die Rechte der übrigen Theilnehmer derselben wesentlich verlege, dies stelle sich unverkennbar heraus, wenn man erwäge, wie oft, namentlich bei den mit geringem Dienstgenuß verbundenen Einnahmen, die Personen der fraglichen Beamten wechselten, wie die Mehrzahl derselben als gewesene Militairs oder als Kinder von solchen, das Heimathsrecht nach §. 9 des Heimathsgesetzes an dem Orte erlange, wo sie als Civilstaatsdiener zuletzt sich ein Jahr, oder auch geringere Zeit aufgehalten hätten, und wie, während ihnen die Production des Heimathsscheins von den Vertretern des Heimathsbezirks nicht angefohlen werden dürfe, es unter solchen Verhältnissen ganz in ihrer Willkür stehe, einen Heimathsschein, welcher sie für immer im Bezirk heimathsgehörig mache, für sich von der Obrigkeit desselben zu verlangen, sobald ihr Aufenthalt die in der gedachten 9. §. des Heimathsgesetzes vorgeschriebene Dauer erreicht habe. —

Im Interesse aller Heimathsbezirke, welchen, wie dem des Ritterguts Breitenfeld, Chausseehäuser zugetheilt worden seien, glaubt daher Petent an die Ständeversammlung das Gesuch richten zu müssen:

„Dieselbe wolle es bei der bevorstehenden Umgestaltung des Heimathsgesetzes vermitteln, daß den aus den oben angeführten, von der Staatsverwaltung befolgten Grundsätzen hervorgehenden Prägravationen der Heimathsbezirke, durch eine feste Bestimmung vorgebeugt werde.“

Er fügt diesem Gesuche noch folgende Bemerkungen bei: wolle man auch annehmen, daß die Administration des Staats wesentlich gehemmt werden würde, wenn die Niederlassung von Staatsdienern ebenfalls an die Beibringung eines Heimathsscheins gebunden sein sollte, so würde doch die von ihm gerügte

Prägravation dadurch beseitigt werden können, wenn im Allgemeinen auch der Aufenthalt der Civilstaatsdiener am Orte ihrer Anstellung als ein solcher vorübergehender und zufälliger angesehen würde, dessen §. 10 des Heimathsgesetzes erwähne. Dafür spreche schon die gleiche, wegen der Militairpersonen getroffene Bestimmung. Sobald nämlich dem Civilstaatsdiener der Aufenthalt am Anstellungsorte wegen mangelnden Heimathsscheins nicht versagt werden könne, existire auch zwischen ihm und dem Militair in heimathsrechtlicher Beziehung um so weniger ein Unterschied, als in Friedenszeiten Militairpersonen gewiß nicht öfterer den Aufenthaltsort wechselten als die Civilstaatsdiener, Kriegszeiten aber bei der vorliegenden Frage am wenigsten in Betracht zu ziehen sein dürften. Habe daher nur die Rücksicht auf die Nothwendigkeit: daß die Staatsverwaltung durch heimathsrechtliche Beziehung der Staatsdiener im Allgemeinen in deren Verwendung nicht gehemmt werde, die in §. 10 des Heimathsgesetzes für das Militair festgesetzte Ausnahme veranlaßt, so dürften, wegen ganz gleichen Verhältnisses, entweder diese Ausnahmen auch auf die Civilstaatsdiener zu erstrecken, oder letztere dem Gesetz vollständig zu unterwerfen und zur Beibringung der Heimathsscheine zu verpflichten sein.

Die vorstehends referirte Petition wurde von einem Mitgliede der ersten Kammer zu der seinigen gemacht und es liegt sonach der Deputation ob, ihr unmaßgebliches Gutachten über selbige abzugeben, was sie, nach erfolgter Zuziehung eines königlichen Commissars, in Folgendem bewirkt:

Der Grundsatz: daß Staatsdiener nicht verbunden seien, vor ihrer Niederlassung an einem Orte, Heimaths- und Verhaltsscheine beizubringen, ist allerdings Seiten der hohen Staatsregierung festgehalten worden und zwar, wie die Deputation glaubt, mit Recht. —

Der Bestimmung in §. 17 des Heimathsgesetzes:

daß keinem sächsischen Staatsangehörigen die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern als dem Heimathsorte zu versagen sei, sobald er

- a) einen Heimathsschein und
- b) einen Verhaltsschein beizubringen vermöge,

liegt offenbar die Voraussetzung und der Endzweck zum Grunde, daß die erfolgte Wahl des zukünftigen Wohnorts in der freien Willkür des betreffenden Individuums gestanden habe, und daß durch die gleichzeitig ausgesprochene Freizügigkeit innerhalb Landes, den Gemeinden nur nicht eine, möglicherweise allzugroße Versorgungsverbindlichkeit aufgebürdet werde.

Findet nun schon die eben gedachte Voraussetzung auf die Staatsdiener durchaus keine Anwendung, da nicht ihnen die Wahl ihres Aufenthalts freisteht, sondern dieser letztere, durch höhere Rücksichten bedingt, von den obersten Staatsbehörden ihnen vorgeschrieben wird, so liegt es auch ebensowohl in den Verhältnissen der Staatsdiener selbst, daß gewiß nur in seltenen Fällen, aus ihrem Aufenthalt an einem bestimmten Orte, diesem letzteren eine Unterstützungs- und Versorgungsverbindlichkeit erwachsen wird, während im Gegentheil das gesicherte und sich gleich bleibende Einkommen derselben, den Armenunterstützungsklassen der betreffenden Ortschaften, eine um so regelmäßigeren Besteuer verheißt.

Anlangend die von Petenten speciell erwähnten Verhältnisse der Chausseeinnehmer, so läßt sich wohl nicht annehmen, daß vorzugsweise der Anstellungsort dieser Beamten einem